

Satzung

über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rondorf
– Arbeitstitel: Südlich Rodenkirchener Straße in Köln-Rondorf –

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 08.07.2010 einen Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 67384/03 für das Gebiet zwischen der Rodenkirchener Straße, der Adlerstraße, der Reiherstraße und der Habichtsstraße gefasst.

Zur Sicherung der Planung wurde für den Planbereich eine Veränderungssperre –Arbeitstitel: Südlich Rodenkirchener Straße in Köln-Rondorf– vom 03.06.2011 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 27.07.2011) angeordnet.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 15.09.2011 den Beschluss zur Verkleinerung des Plangebietes auf den Bereich der Rodenkirchener Straße (Hausnummern 99 bis 125) gefasst. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird entsprechend angepasst.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.

- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Oberbürgermeister (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre vom 03.06.2011 wurde im Amtsblatt am 27.07.2011 bekannt gemacht. Sie ist mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB am 27.07.2013.